



BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2017

VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH

Wien, 25.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Struktur des B-PCGK	1
3	Umsetzung des B-PCGK durch die VKS	1
4	Organe der Gesellschaft	2
4.1	Geschäftsführung.....	2
4.1.1	Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung	2
4.1.2	Aufgaben der Geschäftsführung.....	2
4.1.3	Vergütung des Geschäftsführers.....	3
4.2	Aufsichtsrat	3
4.2.1	Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats.....	3
4.2.2	Unabhängigkeit des Aufsichtsrats	3
4.2.3	Ausschüsse des Aufsichtsrats.....	4
4.2.4	Vergütung des Aufsichtsrats	4
4.2.5	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	5
5	D & O-Versicherung	5
6	Gender Mainstreaming.....	5
7	Externe Evaluierung	6

1 Einleitung

Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH (VKS) ist durch die Verankerung der Beachtung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in der Errichtungserklärung der VKS vom 30.06.2014 zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK verpflichtet.

Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes klarer zu fassen.

Gemäß B-PCGK hat die VKS einen Corporate Governance Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht betrifft das Jahr 2017 und ist der dritte seiner Art.

2 Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen zwei Regelungskategorien: einerseits zwingenden Regeln (mit „K“ gekennzeichnet), andererseits Empfehlungen (mit „C“ gekennzeichnet). Von den Empfehlungen „C“ kann das Unternehmen abweichen, ist jedoch verpflichtet, dies im jährlichen Corporate Governance Bericht offenzulegen.

3 Umsetzung des B-PCGK durch die VKS

Im Geschäftsjahr 2017 hat die VKS den B-PCGK in der Fassung vom 28. Juni 2017 zur Anwendung gebracht.

Sämtliche „K“-Regeln des B-PCGK werden von der VKS eingehalten.

Mit der nachfolgenden Erklärung erfüllt die VKS auch alle „C“-Regeln des Kodex:

C 9.2.2 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

In der VKS ist gemäß Errichtungserklärung seit 2014 nur ein Geschäftsführer bestellt, der die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten einzeln vertritt. Im Jahr 2015 erfolgte die Bestellung einer Prokuristin mit Einzelzeichnungsberechtigung. Durch das in der VKS bestehende IKS ist das „Vier-Augen-Prinzip“ gesichert.

4 Organe der Gesellschaft

4.1 Geschäftsführung

4.1.1 Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der VKS besteht aus einem Mitglied.

Der Geschäftsführer wurde aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach Stellenbesetzungsgesetz für die Dauer von drei Jahren und drei Monaten bestellt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der Bestellung des Geschäftsführers erfolgte am 24.10.2014 im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ bzw. dem „KURIER“ gemäß § 5 (1) Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. Nr. 26/1998.

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Arnold Pregernig	1959	01.10.2014	31.12.2017

Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften besteht nicht.

Mitte des Jahres 2017 erfolgte die Wiederbestellung des Geschäftsführers nach einer öffentlichen Ausschreibung nach Stellenbesetzungsgesetz für die Dauer von fünf Jahren.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der Bestellung erfolgte am 12./13.08.2017 in der „Wiener Zeitung“ bzw. dem „KURIER“ am 12.08.2018 gemäß § 5 (1) Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. Nr. 26/1998.

Person	Geburtsjahr	Datum Bestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Arnold Pregernig	1959	01.01.2018	31.12.2022

4.1.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der VKS führt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zum Wohl des Unternehmens. Dabei beachtet die Geschäftsführung der VKS stets die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie der Zweckmäßigkeit.

Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachbereiche sowie dem Aufsichtsrat.

Eine entsprechende Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde von SC DI Günter Liebel als Vertreter der Alleingeschafterin (Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erlassen.

4.1.3 Vergütung des Geschäftsführers

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers in der Funktionsperiode 01.10.2014 bis 31.12.2017 besteht aus einem fixen Entgeltanteil sowie einem Dienstgeberbeitrag zu einer überbetrieblichen Vorsorgekassa. Für die Funktionsperiode 01.01.2017 bis 31.12.2017 lagen die Beiträge zur überbetrieblichen Vorsorgekassa bei 1,53 %.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers orientieren sich an den Bezügen eines Vertragsbediensteten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, und betragen im Geschäftsjahr 2017 € 112.579,04 brutto.

Dienstreisen werden nach der Reisegebührenverordnung des Bundes vergütet und betragen im Jahr 2017 € 6.611,00.

4.2 Aufsichtsrat

4.2.1 Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VKS besteht aus fünf Mitgliedern und wurde im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung am 30.09.2014 bestellt.

Die Nominierung des Aufsichtsrats erfolgte gemäß der Errichtungserklärung der VKS vom 30.06.2014.

Person und Funktion	Geburtsdatum	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Mag. Siegfried MENZ Vorsitzender	20.10.1952	01.10.2014	im Jahr 2019 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
SC Mag. Dr. Franz JÄGER Stv. Vorsitzender	01.07.1962	10.01.2017	im Jahr 2021 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Hans ROTH Mitglied	02.10.1946	01.10.2014	im Jahr 2019 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
MMag. Barbara THALER Mitglied	16.02.1982	01.10.2014	im Jahr 2019 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Helmut MÖDLHAMMER Mitglied	26.11.1951	01.10.2014	im Jahr 2019 (nach Entlastung durch Generalversammlung)

Der Aufsichtsrat der VKS weist einen Frauenanteil von 20 % auf.

Der Aufsichtsrat der VKS kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2017 vier Sitzungen ab (siehe dazu auch Punkt 4.2.3). Im Geschäftsjahr 2017 war kein Aufsichtsratsmitglied bei mehr als der Hälfte der Sitzungen abwesend.

4.2.2 Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VKS bringt die Leitlinien der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auf Basis des B-PCGK zur Anwendung:

- Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- Des Weiteren darf nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, wer in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach anderer gesetzlicher Bestimmung in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder.
- Bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.
- Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.
- Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.
- Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht Mitglied der Generalversammlung sein.

4.2.3 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird durch die den Grundsätzen des B-PCGK entsprechend erlassene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

- **Bilanzausschuss**

Als Ausschuss ist entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung ein Bilanzausschuss eingerichtet. Dieser befasst sich vorbereitend mit allen Fragen des Jahresabschlusses. Im Geschäftsjahr 2017 hat eine Sitzung des Bilanzausschusses stattgefunden.

4.2.4 Vergütung des Aufsichtsrats

Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats betrug für das Geschäftsjahr 2017 insgesamt € 8.246,56 (inklusive Reisespesenersatz).

Person und Funktion	Vergütung Geschäftsjahr 2017	Reisespesen 2017
Mag. Siegfried MENZ, Vorsitzender	€ 2.494,71	-
SC Mag. Dr. Franz JÄGER, Stv. Vorsitzender	€ 1.247,35	-
Prof. Helmut MÖDLHAMMER, Mitglied	€ 1.247,35	€ 535,92
KR Hans ROTH, Mitglied	€ 1.663,13	-
MMag. Barbara THALER, Mitglied	€ 831,56	€ 226,54

Die Bestimmungen des § 25 (2) Gehaltsgesetz werden eingehalten.

4.2.5 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, insbesondere in den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ist weiters geregelt, welche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

5 D & O-Versicherung

Die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH) als Muttergesellschaft der VKS hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten abgeschlossen, welche auch für ihre Tochtergesellschaften und somit die VKS gilt.

Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus. Es besteht kein Selbstbehalt. Die Tochtergesellschaften der UBA-GmbH sind prämienfrei mitversichert.

6 Gender Mainstreaming

Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß BGBl. Nr. 26/1998 „Stellenbesetzungsgesetz“ aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31.12.2017 20 %, in der Geschäftsleitung 0 %.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die VKS selbstverständlich. Einer Diskriminierung in jeder Form wird entschieden entgegengetreten. Dieser Grundsatz wird entsprechend den einschlägigen Vorgaben auch bei Stellenbesetzungen eingehalten.

Der Frauenanteil in leitenden Funktionen beträgt zum 31.12.2017 25 %, jener in der gesamten VKS 57 % (gerechnet nach Kopfbahlen).

Eine Erhöhung des Frauenanteils in Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und / oder leitender Funktion bedarf der Initiative des Alleingeschafters. Im Bereich der Belegschaft wurden bereits Maßnahmen gesetzt (Aufnahme einer weiteren Mitarbeiterin Mitte 2017).

7 Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Die Geschäftsführung hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 eine externe Prüfung vornehmen zu lassen, was auch geschehen ist. Die nächste externe Prüfung des B-PCGK Berichts wird 2020 stattfinden. Der Bundes-Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2017 wird auf der Website der VKS (www.vks-gmbh.at) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Menz".

Mag. Siegfried Menz
Vorsitzender des Aufsichtsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Pregernig".

Dr. Arnold Pregernig
Geschäftsführer